

Medizinische Ordnung des IOC, Stand Januar 1979

Zitat eines Textes von Manfred Donike in
Die Lehre der Leichtathletik Nr. 1/2 10. Januar 1979

...

Grundlage der Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen ist die Regel 27 des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), die das Dopen verbietet Diese Regel verpflichtet die Medizinische Kommission des IOC, eine Dopingliste zu erstellen, die ähnlich der Regelung des DSB eine Aufzählung von Wirkstoffgruppen ist, ergänzt durch Beispiele für verbotene Substanzen.

MEDIZINISCHE ORDNUNG

- a. Doping ist verboten. Das IOC wird eine Liste der verbotenen Drogen aufstellen.
- b. Alle Olympiateilnehmer sind verpflichtet, sich den Kontrollen und den medizinischen Untersuchungen, entsprechend den Regeln der Medizinischen Kommission, zu unterwerfen.
- c. Jeder Olympiateilnehmer, der sich weigert, sich diesen Kontrollen und Untersuchungen zu unterwerfen, oder der des Dopings für schuldig befunden wird, wird von den Spielen ausgeschlossen.
- d. Wenn der Olympiateilnehmer Mitglied einer Mannschaft ist, wird das Spiel oder der in Frage kommende Wettbewerb für die betroffene Mannschaft als verloren bewertet. Unter Berücksichtigung der Erklärungen der Mannschaft und nach Anhören des zuständigen internationalen Fachverbandes kann die Mannschaft, aus deren Kreis einer oder mehrere Mitglieder des Dopings überführt worden sind, von den Spielen ausgeschlossen werden. In den Sportarten, in denen eine Mannschaft nach Ausschluß eines Mitgliedes nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen kann, können die übrigen Mitglieder jedoch als Einzelwettkämpfer an den Start gehen.
- e. Die weiblichen Olympiateilnehmer müssen sich den vorgeschriebenen Geschlechtskontrollen unterwerfen.
- f. Auf Vorschlag der Medizinischen Kommission kann das Exekutivkomitee eine Medaille aberkennen.
- g. Eine Medizinische Kommission kann mit dem Auftrag gegründet werden, die obengenannten Regelungen zu überwachen. Die Mitglieder dieser Medizinischen Kommission dürfen nicht als Mannschaftsärzte tätig sein.
- h. Die obengenannten Regelungen sollen in keinem Falle weiteren Sanktionen der internationalen Fachverbände vorgeifen.

Die Medizinische Kommission des IOC hat davon Abstand genommen, eine allgemeine Definition des Dopings anzugeben. Grund hierfür sind die Formulierungsschwierigkeiten, die seit Jahren nicht befriedigend gelöst werden konnten. Für die Olympischen Spiele galt dieser Grundsatz (und wird wohl auch noch

für die Olympischen Spiele in Moskau gelten):

Doping ist die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen. Dies ist eine pragmatische Definition. An dieser Stelle sei jedoch festgehalten, dass die Medizinische Kommission des IOC offen ist für eine Veränderung der Dopingliste, falls sich dies als notwendig erweist. Beispielsweise hat die Medizinische Kommission trotz starker Bedenken die Gruppe der anabolen Steroide schon 1976 für die Spiele der XXI. Olympiade in Montreal verboten. Es ist daher zu erwarten, dass entsprechend der Situation in der "Doping-Szene" vielleicht schon für 1980 eine Ergänzung bzw. Erweiterung der Dopingliste zu erwarten ist. Denkbar wäre z. B. die Aufnahme der Substanzgruppen der "corticoiden Steroide" und der "Beta-Blocker", deren mißbräuchliche Anwendung in einigen Sportarten bekannt geworden ist.

Lange Diskussionen sind notwendig gewesen, ehe die Gruppe der anabolen Steroide von der Medizinischen Kommission des IOC als Dopingmittel verboten wurde. Man mag das Problem der anabolen Steroide, wegen der Möglichkeiten es zu umgehen, noch lange nicht für ausdiskutiert halten. Tatsache ist, daß sie seit 1976 bei Olympischen Spielen als Dopingmittel gelten und ihre Verwendung aus vielerlei Gründen zunehmend auf Kritik stößt.

Die Phenolalkylamine, als Verwandte der körpereigenen Hormone Adrenalin und Noradrenalin, sind in der Dopingliste des IOC nicht namentlich aufgeführt. Die Phenolalkylamine treten als Stoffwechselprodukte der Phenyläthylamine (Amphetamin und Ephedrin-Derivate) auf. Darüber hinaus sind sie als pharmakologische Wirkstoffe, wie z. B. das p-Hydroxy-Amphetamin und das p-Hydroxymethamphetamin im Handel und werden therapeutisch genutzt. Sie müssen wegen ihrer chemischen Verwandtschaft und ihrer pharmakologischen Wirksamkeit als Dopingmittel betrachtet werden und fallen somit unter den Begriff ", .. verwandte Verbindungen". Ähnliche Überlegungen treffen für Medikamente zu, die im Körper zu Dopingmitteln metabolisiert werden (...).

Zum Schluß dieses Abschnittes über die Definition des Dopings noch ein Wort der Erklärung über den Zusatz „... und verwandte Verbindungen“, der bei jeder Wirkstoffgruppe im Anschluß an die Aufzählung der Beispiele erscheint. Dieser Zusatz ist, wenn man die Doping-Definitionen richtig interpretiert, überflüssig. Er macht jedoch deutlich, daß auch ohne namentliche Nennung die Verwendung aller pharmakologischen Wirkstoffe der genannten Gruppe verboten ist. Dieses Verbot gilt auch für neu synthetisierte oder kürzlich in den Handel gebrachte Wirkstoffe.

...